Gemeinde Wängle

Aktenzeichen: -

Wängle, am 04.11.2019

FREIZEITWOHNISTZABGABENVERORDNUNG der Gemeinde Wängle

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wängle vom 04.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe. Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Wängle legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche mit .....Euro 216,-
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit .....EUR 432,-
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit .....Euro 630,-
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit .....Euro 900,-
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit .....Euro 1.260,-
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit .....Euro 1.620,-
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit .....Euro 1.980,-

fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Amtssiegel

Ing. Christian Müller

Angeschlagen am:	29.11.2019
Abgenommen am:	16.12.2019